

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Graz, 25.01.2023

Per E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at
Betreff: Stellungnahme 3. Sanierungsverordnung-Begutachtung

**Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan - NGP 2021, 3. Sanierungsverordnung Entwurf -
Begutachtung; Begutachtung – GZ: ABT13-1654/2022-4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes, mit der ein
3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist im Lichte der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten zum Gebot der Stunde geworden. Nicht nur das zentrale energie- und klimapolitische Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung Österreichs bis 2030 auf 100 % aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen und Österreich bis 2040 klimaneutral zu machen, liefert hierfür die notwendigen politischen Implikationen. Die Abkehr von fossilen Energieträgern und die Umstellung auf eine CO₂-neutrale Energieversorgung im Sinne der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit einer (leistbaren) Energieversorgung ist nur durch **massiven Ausbau der erneuerbaren Energieträger** zu bewältigen.

Um die Transformation der Energieerzeugung zu beschleunigen, wird dem **Ausbau der Wasserkraft** ein **übergeordnetes (besonders gewichtiges) öffentliches Interesse** eingeräumt. Diese Prämisse ist nicht nur von der Behörde im Rahmen der Interessenabwägung im Genehmigungsverfahren anzuwenden, sondern muss vielmehr auch den Gesetzgeber bei Erlassung von Gesetzen und Verordnungen binden. Es gilt, Erleichterungen für einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen und zugleich keine neuen Hürden zu normieren.

Darüber hinaus sind Wasserkraftwerke ein essenzieller Faktor zur Abdeckung der Grundlast des Stromverbrauchs. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Volatilität der Stromerzeugung aus Wind und mittels PV ein weiterer wertvoller Faktor zur Sicherstellung der Netzstabilität.

Ohne entsprechende **rechtliche Rahmenbedingungen, die Planungs- und Investitionssicherheit sicherstellen**, wird es für Projektwerber als maßgebliche Träger der Energiewende rechtlich und wirtschaftlich nicht abbildbar, neue Anträge zu stellen und den Ausbau der Anlagen weiter zu forcieren.

zu § 1 Abs. 2:

Die Bestimmung enthält sowohl eine Frist für die Vorlage eines Sanierungsprojektes (Vorlagefrist) als auch eine Frist zur Umsetzung der Sanierungsverpflichtung (Umsetzungsfrist). Dabei orientiert sich die Vorlagefrist an der gleichlautenden gesetzlichen Grundlage des § 33d Abs. 3 WRG; dementsprechend hat der Wasserberechtigte „spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms“ der Behörde ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen. Je nach Datum des Inkrafttretens läuft diese Frist sohin zumindest bis zum 01.02.2025. Dass die Umsetzungsfrist bereits wenige Tage danach enden soll („spätestens am 28.02.2025“), kann jedoch aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Mit Blick auf den NGP 2021 und das WRG findet diese Fristsetzung zudem keine belastbare Rechtsgrundlage. Im Gegenteil: Einer derart kurzen – und bei realistischer Betrachtung *de facto* unmöglichen – Umsetzungsfrist steht der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (§ 33d Abs. 2 iVm § 21a Abs. 3 WRG) diametral entgegen.

Darüber hinaus ist ein solches enges zeitliches Korsett bei Sanierungsverpflichtungen **unionsrechtlich nicht geboten** und wäre daher überschießend. Gerade unter Bedachtnahme auf die enorm hohe Relevanz einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung stellt jedes **regionale Gold-Plating** eine potenzielle Schwächung des Wirtschaftsstandortes Steiermark im europäischen Vergleich und damit in weiterer Folge der Lebensqualität in der Steiermark dar, da es dazu führen kann, dass Unternehmen aufgrund von regional ungleich höheren (Energie-)Kosten oder Energieversorgungsengpässen ihre Produktion nicht aufrechterhalten können und ihre heimischen Standorte schließen müssen. Dies hat neben den gravierenden volkswirtschaftlichen Konsequenzen durch den Verlust von Arbeitsplätzen etc. dann auch zur Folge, dass aufgrund von weniger fortschrittlichen Technologien und zusätzlichen Emissionen beim Transport global gesehen deutlich mehr Treibhausgase emittiert werden.

Im Sinne der **Planungs- und Investitionssicherheit** sowie des **Gebots der Verhältnismäßigkeit** wäre eine längere Umsetzungsfrist geboten. Bedenkt man dabei, dass der verwaltungsbehördliche Verfahrensgang vom Zeitpunkt der Einreichung/Vorlage bis zur – für die Umsetzung zwingend erforderlichen – wasserbehördlichen Bewilligung nicht in der Hand des Sanierungsverpflichteten liegt, sondern je nach Einzelfall bei der Behörde (Projektumfang, Behördenauslastung etc.) zeitlich variieren kann, entspricht ein kalendermäßig festgelegte Fristende ohnedies nicht den realen Anforderungen. Kurzum: Ein Projektwerber würde zu etwas verpflichtet werden, das außerhalb seiner Sphäre liegt.



In Zusammenschau der auf das Jahr 2027 abstellenden Zielsetzung des NGP 2021 in Verbindung mit § 33d WRG wäre eine verordnungsgemäße Umsetzungsfrist **zumindest zwei Jahre ab wasserrechtlicher Bewilligung**, jedoch nicht früher als bis zum **22. Dezember 2027** rechtlich begründet und fachlich geboten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung Steiermark



Mag. Gernot Pagger
Geschäftsführer



Dipl.-Ing. Karlheinz Rink
Referent



Dr. Dominik Geringer
Referent

